

**Verordnung über die Geschützten Landschaftsbestandteile  
„Teichfledermausgewässer im Landkreis Aurich“  
in der Stadt Aurich und der Gemeinde Ihlow  
Stand: 11.05.2021**

Aufgrund der §§ 14, 15 und 22 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) zu den §§ 22, 29 und § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), wird verordnet:

**§ 1 Geschützte Landschaftsbestandteile**

- (1) Die in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 näher beschriebenen Gebiete werden zu Geschützten Landschaftsbestandteilen „Teichfledermausgewässer im Landkreis Aurich“ (GLB) erklärt.

Die GLB liegen in den naturräumlichen Einheiten der „Oldenburgisch-Ostfriesischen Geest“ und der „Watten und Marschen“. Sie befinden sich in der Gemeinde Ihlow sowie der Stadt Aurich. Die GLB bestehen unter anderem aus ehemaligen Abgrabungsgewässern, die durch Sandabbau und Kleigewinnung für den Deichbau und ähnlichen Vorhaben entstanden sind. Die Umgebung der Gewässer ist stark von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und in Teilbereichen von Sandabbau geprägt. Natürliche Landschaftselemente wie nasse Senken, Überschwemmungsflächen oder Binnenseen sind mit der zunehmenden Inanspruchnahme der Landschaft selten geworden. Die GLB bieten durch die durch Sand- und Kleiabbau entstandenen Wasserflächen, Ersatzlebensräume für Arten und Lebensgemeinschaften.

Die Stillgewässer und die zum Teil umgebenden Saumstrukturen bieten Lebensraum, Jagd- und Rasthabitate für verschiedene geschützte Tierarten, wie zum Beispiel die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) und weitere Arten. Die GLB befinden sich teilweise in der Nähe zum Vogelschutzgebiet V09 „Ostfriesische Meere“. Verschiedene Vogelarten kommen in Teilbereichen der GLB vor und nutzen diese als Nahrungs- und Bruthabitat. Die GLB stellen auch für diese Arten eine potentielle Lebensstätte dar. Ein Teil der Gewässer wird zum Angeln und Baden und damit für Zwecke der Erholung des Menschen in der freien Landschaft genutzt.

Im Gebiet kommen typische Arten der Schwimmblatt- und der Wasserlinsengesellschaften vor. Sie werden im Verlandungsbereich von Röhrichtarten nährstoffreicher Standorte begleitet und sind landseitig zum Teil von gehölzreichen Saumstrukturen unterschiedlicher Ausprägung umgeben.

- (2) Die GLB bestehen aus sieben Stillgewässern sowie einem Teilbereich der Westerender Ehe, einem Geestabflußgewässer natürlichen Ursprungs. Die einzelnen Gewässer sind der Anlage 9 zur Verordnung zu entnehmen
- (3) Die Lagen und Grenze der GLB sind den mitveröffentlichen Übersichtskarten (Anlage 1 bis 7) im Maßstab 1:5.000 und der mitveröffentlichten Übersichtskarte (Anlage 8) im Maßstab 1:10.000 zu entnehmen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können von jedermann während der Dienststunden bei der/dem
- Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow,
  - Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich,

- Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Die GLB sind Teile des Fauna-Flora-Habitat- (FFH-)Gebietes 183 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich“ mit dem EU-Kennzeichen 2408-331. Sie dienen der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7, 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Die GLB haben eine Gesamtgröße von ca. 46 ha.

## § 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für die GLB ist die Erhaltung, naturnahe Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie ihre Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 2 NAGBNatSchG. Das beinhaltet den Schutz der naturnahen, z.T. nährstoffreichen Stillgewässer, deren Wasserpflanzengesellschaften, Verlandungsbereiche und Gewässerränder, standortgerechten Gehölzbestände sowie kleinflächigen Landröhrichte und Hochstaudenfluren. Außerdem beinhaltet der Schutzzweck den Schutz der Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) sowie europäisch geschützten Vogelarten.
- (2) Die Ausweisung als GLB dient der Sicherung des FFH-Gebiets 183 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich“ nach nationalem Recht gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie). Die Bestimmungen der FFH-Richtlinie werden mit dieser Verordnung umgesetzt.
- (3) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) für die Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Anhang II-Art (gemäß FFH-Richtlinie)

- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Der günstige Erhaltungszustand ist gekennzeichnet durch eine vitale, sich selbst erhaltende Population. Das Nahrungshabitat zeichnet sich durch Gewässer mit strukturreicher Ufervegetation, offener Wasseroberfläche und Insektenreichtum aus. Es gibt keine Beeinträchtigungen durch Trockenlegung von Gewässern, intensive Unterhaltungsmaßnahmen, Zerstörung der Ufervegetation (wie z. B. Röhricht und Hochstaudenfluren) und Verknappung des Nahrungsangebotes durch Pestizideinsatz.

Zur Erhaltung der Art sind strukturreiche Ufer der naturnahen Stillgewässer als artenreicher Lebensraum und eine artenreiche Insektenfauna zu entwickeln und zu sichern und somit als Jagdlebensraum der Teichfledermaus zu erhalten. Weiter sind hierfür an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen (z.B. Waldränder und Hecken) zu erhalten und zu fördern.

## § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung der GLB sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

Folgende Handlungen sind untersagt:

1. Wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist,
3. Wege neu herzustellen oder bisher unbefestigte Wege auszubauen,
4. Stoffe aller Art, wie z. B. Abfälle, Müll, Schutt zu lagern, aufzuschütten, einzubringen oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
5. die Bodengestalt (Oberflächenrelief) durch Abgraben oder Aufschütten zu verändern, die Beseitigung von Schäden ist zulässig,
6. zusätzliche Meliorationsmaßnahmen bzw. eine Entwässerung von Flächen über das bestehende Maß hinaus vorzunehmen,
7. die Gewässer auszubauen, umzugestalten oder zu verfüllen,
8. Röhrichtbereiche zu betreten, zu beschädigen oder zu beseitigen,
9. Wasser- oder Uferpflanzen zu entfernen oder zurückzuschneiden,
10. Gewässerrandstrukturen und Habitatbäume zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
11. die Gebiete mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese abzustellen, außer wenn es der ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Nutzung dient,
12. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen bzw. Wohnmobile aufzustellen,
13. die Pflanzendecke abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden,
14. Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
15. lasergestützte Lichttechnik („Skybeamer“) o. ä. einzusetzen,
16. installierte Beleuchtungseinrichtungen in der Landschaft, an oder in Gebäuden, deren Lichtabstrahlung über einen zu beleuchtenden Arbeitsbereich hinausgehen, zu errichten und zu betreiben.

(2) Von den Verboten des Absatzes 1 kann die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gem. § 2 dieser Verordnung nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann erteilt werden, wenn die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich entgegenstehen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### **§ 4 Freistellungen**

(1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sind:

1. Ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen von Gehölzen, sowie der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, artenschutzrechtliche Belange bleiben unberührt,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer nach den jeweils aktuellen wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen gesetzlichen Vorschriften,
4. der Betrieb, die Überwachung und die Instandhaltung von rechtmäßig bestehenden Anlagen,
5. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Angelnutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an den Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des Uferbewuchses.

(2) Von den Verboten des § 3 sind Pläne und Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder

einer Anzeige bedürfen, freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG bzw. nach § 1a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG nachgewiesen wird, dass der in § 2 genannte Schutzzweck dieser Verordnung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten nachteilig berührt wird oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

- (3) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 44 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

### **§ 5 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 2 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Nr. 3 NAGBNatSchG handelt, wer Handlungen vornimmt, die die GLB zerstören, beschädigen oder verändern. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 2 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung vorliegen, eine Ausnahme nach § 3 Abs. 1 oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden in Kraft.

#### **Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern**

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

**Anlage 9**

Nr.	Name	Gemarkung	Flur	Flurstücke
1	Teich in Langefeld, Ricklefsche Trift, An der Solaranlage	Langefeld	3	47/5
2	Teich in Dietrichsfeld, Esenser Postweg / Zum Hohehahn	Dietrichsfeld	1	47/1; 47/3; 74/2
		Dietrichsfeld	5	8; 9
3	Teich in Dietrichsfeld, Zum Hohehahn	Dietrichsfeld	2	46/8; 46/9
4	Teich in Plaggenburg, Franziusfeld	Plaggenburg	1	25/5; 25/15; 26/2; 26/3; 26/9
5	Teich „Am Kolk“ / Düsterweg	Westerende Kirchloog	7	25/1
6	Teich am Ems-Jade-Kanal	Westerende Kirchloog	7	56; 57; 58; 59
7	Teich am Ems-Jade-Kanal, östlich Wrantepott	Riepe	3	28/1
8	Westerender Ehe vom LSG AUR-32 bis Westerende-Kirchloog	Westerende Holzloog	4	83/30
			4	33/1; 34/2; 43/1; 45/2; 83/15; 83/16; 83/18; 83/19; 83/20; 83/24; 83/25; 83/27; 83/32; 83/39; 83/51; 83/52
			4	83/41
			5	66/7; 66/11; 66/14
			7	114/5
			7	122/2; 122/14
			8	41/2
			8	41/3
			8	41/3; 44/1
		8	43/2	
		Westerende Kirchloog	7	1/1; 2/1; 4/1; 5/1; 5/3; 10/2; 12/1, 14/1; 15/1; 15/2; 15/3; 99/5; 99/8; 99/10; 99/15; 99/18; 99/19; 99/22; 99/28; 99/30; 99/33
			7	99/21; 99/24; 99/27; 99/31
			7	99/3; 99/6; 99/11; 99/12; 99/16; 99/20; 99/25; 99/26; 99/32
			7	2/3
			8	32/4